



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Juli 2012

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>249</b>		
147	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Eiler Mark“ im Gebiet der Stadt Gronau, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	249	
148	Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete Heiliges Meer - Heupen, Haverforths Wiesen, Düsterdieker Niederung, Feuchtwiese Hohner Mark, Feuchtwiese Hansell und Hanseller Floth, Feuchtwiese Kröner, Fledder, Finkenfeld, Halverder Aa-Niederung, Halverder Moor, Kreienfeld, Weiner Mark, Seller Feld, Wiesen am Max-Clemens-Kanal, Trogbahn / Wienhake, Mesumer Mark, Am Janhaarspool, Wadelheim-Bentlage, Wehrstroot, Salzquelle am Rothenberge, im Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiete	255	
149	Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete In den Hiärken und Feuchtwiese Darbrook im Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiete	256	
150	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 10.12.2003	257	
151	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emsdettener Venn“, Stadt Emsdetten und Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 10.09.2004	258	
152	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Habichtswald“, Stadt Tecklenburg und Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.06.2004	258	
153	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kofftuten“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 16.03.2009	259	
154	2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.07.1993	260	
155	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Gravenhorst“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 27.03.1998	261	
156	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldhügel“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 03.03.1994	261	
157	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde über den Betrieb eines „Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums“	262	
158	Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	264	
159	Verlust eines Dienstsiegels	264	
160	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	265	
161	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	265	
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>266</b>		
162	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	266	
163	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke	266	

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

147	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Eiler Mark“ im Gebiet der Stadt Gronau, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet
-----	---

#### Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Eiler Mark“ befindet sich im Osten der Stadt Gronau, im Stadtteil Gronau. Es grenzt östlich unmittelbar an das Gewerbegebiet im Bereich der „Opel- und Röntgenstraße“ mit der dort vorhandenen

Urananreicherungsanlage (Bebauungsplangebiete Nr. 78 „Schöttelkoterhook“ und Nr. 79 „Telbrink“) und im Westen an die vorhandene Wohnbebauung. Im Süden wird das Naturschutzgebiet durch die Eisenbahnlinie Münster - Enschede begrenzt, südlich davon schließen sich ausgedehnte Gewerbe- und Industrieflächen an.

Das ca. 29 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen feuchte Grundlandflächen mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit des Gebietes liegt in seinem Wert als Bruthabitat für Limikolen sowie gleichzeitig als Rast-, Mauer- und Schlafplatz. Während der Zugzeit halten sich Arten wie Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Alpenstrandläufer sowie mehrere Entenarten der Roten Liste NRW dort auf. Die Vogelwelt korrespondiert mit den nördlich gelegenen Schutzgebieten „Rüenberger Venn“ (Stadt Gronau), „Tütenvenn“ (Stadt Ochtrup) bzw. „Gildehauser Venn“ (Stadt Bad Bentheim, Niedersachsen) sowie mit den südöstlich gelegenen Gebieten „Flörbach“ und „Amtsvenn-Hündfelder Moor“.

Durch die mit der Realisierung der Bebauungspläne der Stadt Gronau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Fauna des Gebietes immer weiter in die heute noch vorhandenen Reliktflächen zurückgedrängt worden. Im Jahr 1987 ist erstmals die Sicherung des Naturschutzgebietes „Eiler Mark“ erfolgt.

Durch die besondere Lage zwischen der Wohnbebauung der Stadt Gronau und dem angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet hat das Gebiet als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des feuchten Grünlandes und des offenen Wassers heute eine hohe Bedeutung als Trittstein innerhalb eines größeren Biotopverbundsystems.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten des Grünlandes wie Wat- und Wiesenvögel aber auch von Amphibien. Dabei kommt der Wiederherstellung des ursprünglich landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist in diesem Bereich der Charakter der offenen Landschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung zu erhalten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Entwurfs des Regionalplanes „Münsterland“ mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

#### Inhalt

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

#### Rechtsgrundlagen

##### Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in -der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542 ff.),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 29 ha groß und liegt in der Gemarkung Gronau, Stadt Gronau, Kreis Borken.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Borken  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Burloer Straße 93  
46325 Borken
- c) Bürgermeister der Stadt Gronau  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
48596 Gronau.

#### § 2

##### Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften

des offenen Wassers und des mageren und feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

d) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und soweit der nachfolgende Absatz sowie die §§ 4 bis 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.;

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegensteht;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03.;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

#### Hinweis:

Diese Ausnahme beinhaltet jedoch nicht das Recht zu einem Neubau bzw. zu einer vollständigen Wiederherstellung einer Leitung bei eintretendem Funktionsverlust, auch dann nicht, wenn die Leitung entsprechend „dem Stand der Technik“ als Neuanlage, oder evtl. sogar in größerer Dimensionierung, erfolgen müsste;

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

9. die Flächen außerhalb von Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

#### unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;  
 11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Maßnahmeplanes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde;

13. den Fischfang auszuüben;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers „Reinermansbach“ ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten - jedoch nicht vor dem 01. August - nach vorange-

gangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel innerhalb des Schutzgebietes zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

5. die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

##### Hinweis:

Die Unterhaltung des Gewässers „Reinermansbach“ ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.12.1987) hinaus verändert werden.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze (dazu gehören auch Kurrungen) anzulegen und vorhandene Anlagen zu betreiben;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - in dem Schutzgebiet vorzunehmen;

3. die Pirschjagd auf Schalenwild auszuüben;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;

##### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich des Gewässers „Reinermansbach“, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält. (Mit der Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen dürfen jedoch

keine Änderungen in der Leitungsführung sowie keine Kapazitätserhöhungen oder sonstige Erweiterungen verbunden sein. Sektorale Reparaturmaßnahmen die sich auf die Wartung und Unterhaltung sowie den notwendigen Ersatz beziehen, sind auf Umfänge von max. 10 bis 20 m in Länge und Breite zu beschränken);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen und/oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

**§ 7**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 8**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschafts-behörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 17. Juni 2012

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2008.0045-NSG  
„Eiler Mark“

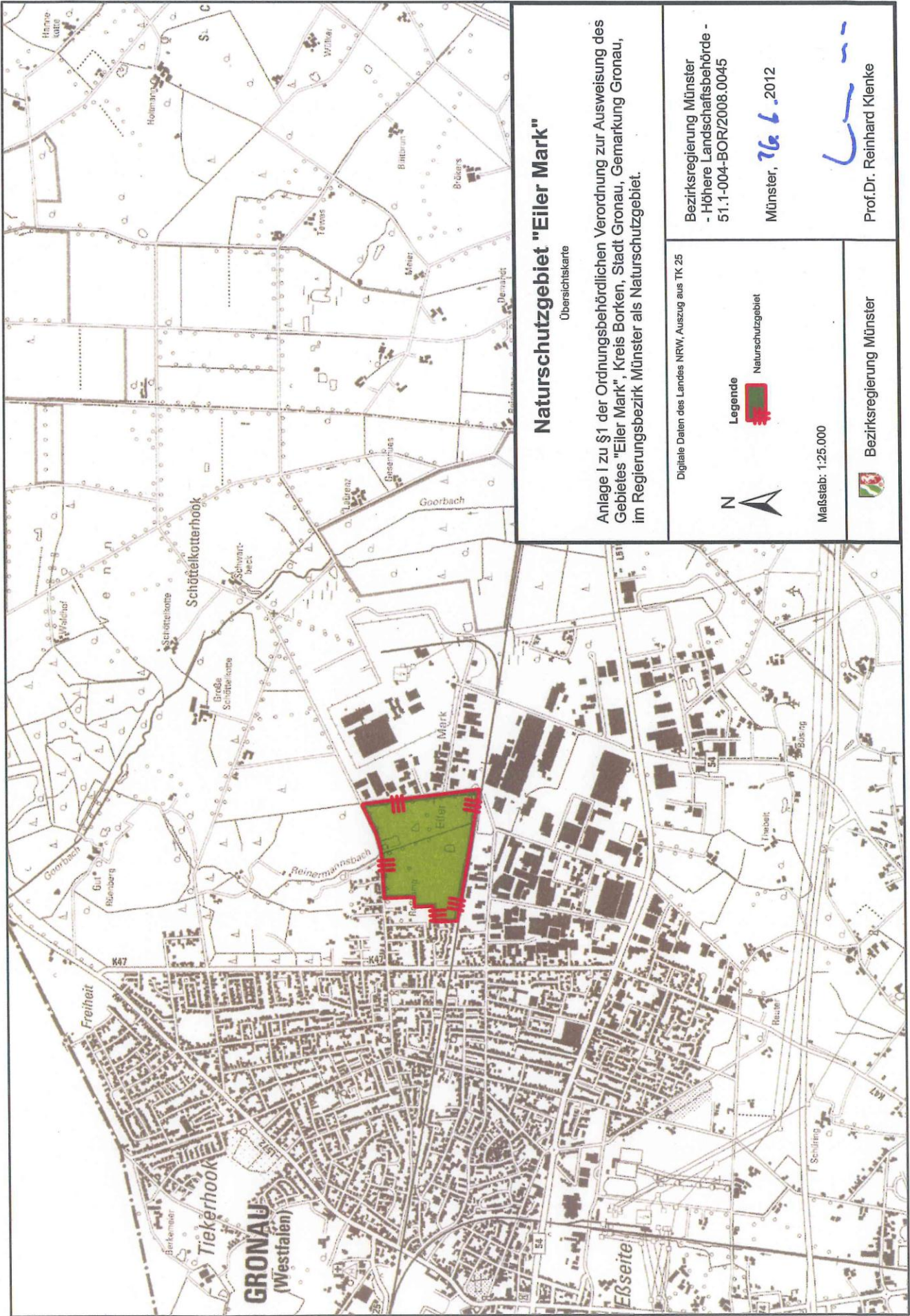


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 249-254



## Naturschutzgebiet "Eiler Mark"

Übersichtskarte

Anlage I zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Eiler Mark", Kreis Borken, Stadt Gronau, Gemarkung Gronau, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Digitale Daten des Landes NRW, Auszug aus TK 25



Legende



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:25.000



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2008.0045

Münster, 26.1.2012

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**148 Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete Heiliges Meer - Heupen, Haverforth's Wiesen, Düsterdieker Niederung, Feuchtwiese Hohner Mark, Feuchtwiese Hansell und Hanseller Floth, Feuchtwiese Kröner, Fledder, Finkenfeld, Halverder Aa-Niederung, Halverder Moor, Kreienfeld, Weiner Mark, Seller Feld, Wiesen am Max-Clemens-Kanal, Trogbahn / Wienhake, Mesumer Mark, Am Janhaarspool, Wadelheim-Bentlage, Wehrstroot, Salzquelle am Rothenberge, im Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiete**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete

- „Heiliges Meer - Heupen“, Gemeinden Hopsten und Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 28.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 12.12.2008, Nr. 50;
- „Haverforth's Wiesen und Grützemachers Kanälchen“, Stadt Hörstel und Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 06.08.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 17.08.2007, Nr. 33;
- „Düsterdieker Niederung“, Gemeinden Mettingen und Westerkappeln, Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 06.02.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 18.04.1992, Nr. 16;
- „Feuchtwiese Hohner Mark“, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 18.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 08.02.2008, Nr. 6;
- „Feuchtwiese Hansell“ und „Hanseller Floth“, Stadt Greven und Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 18.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 08.02.2008, Nr. 6;
- „Feuchtwiese Kröner“, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 18.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 08.02.2008, Nr. 6;
- „Fledder“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 09.12.2008, veröffentlicht im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 09.01.2009, Nr. 1/2

- „Finkenfeld“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 28.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 12.12.2008, Nr. 50;
  - „Halverder Aa-Niederung“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 24.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 13.03.2009, Nr. 11;
  - „Halverder Moor“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 13.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 28.11.2008, Nr. 48;
  - „Kreienfeld“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 05.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 27.02.2009, Nr. 9;
  - „Weiner Mark“, Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 19.07.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 03.08.2007, Nr. 31;
  - „Seller Feld“, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 04.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.06.2009, Nr. 25;
  - „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“, Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 26.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 18.08.2006, Nr. 33;
  - „Trogbahn / Wienhake“, Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 28.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 12.12.2008, Nr. 50;
  - „Mesumer Mark“, Städte Rheine und Emsdetten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 04.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.06.2009, Nr. 25;
  - „Am Janhaarspool“, Städte Tecklenburg und Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 16.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 31.07.2009, Nr. 31;
  - „Wadelheim-Bentlage“, Stadt Rheine und Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 04.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.06.2009; Nr. 25;
  - „Wehrstroot“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 09.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 09.01.2009, Nr. 1/2;
  - „Salzquelle am Rothenberge“, Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 09.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 23.02.2007, Nr. 8;
- werden wie nachstehend geändert:

**§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung

*Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.*

*Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im*

Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

**Begriffsbestimmung:**

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

## § 2

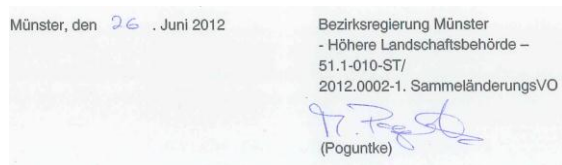
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 255-256

## 149 Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete In den Härken und Feuchtweide Darbrook im Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiete

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

### § 1

(1) Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Gebiete

- „In den Härken“, Städte Lengerich und Tecklenburg, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 28.07.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 07.08.1993, Nr. 31, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2002

- „Feuchtweide Darbrook“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 22.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 01.10.1994, Nr. 39

werden wie nachstehend geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

**Begriffsbestimmung:**

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

§ 3 Abs. 2 Nr. 20 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9



48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
 - Untere Landschaftsbehörde -  
 Verwaltungsstelle Tecklenburg  
 Landrat-Schultz-Straße 1  
 49545 Tecklenburg.

§ 2

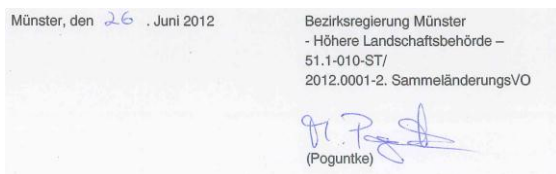
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder  
 b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 256-257

**150 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 10.12.2003**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Bramegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 10.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.12.2003, Nr. 51

wird wie nachstehend geändert:

§ 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

§ 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gebiet zu lagern*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 Dienstgebäude Overberghaus  
 Albrecht-Thaer-Str. 9  
 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
 - Untere Landschaftsbehörde -  
 Verwaltungsstelle Tecklenburg  
 Landrat-Schultz-Straße 1  
 49545 Tecklenburg.

§ 2

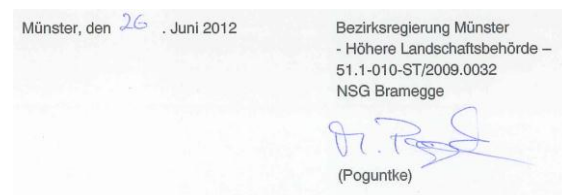
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder  
 b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 257

**151 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emsdettener Venn“, Stadt Emsdetten und Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 10.09.2004**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Emsdettener Venn“, Stadt Emsdetten und Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 10.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 24.09.2004, Nr. 39

wird wie nachstehend geändert:

**§ 4 Abs. 2 Nr. 1** erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

**§ 4 Abs. 2 Nr. 2** erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gebiet zu lagern;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Landschaftsbehörde -
  - Dienstgebäude Overberghaus
  - Albrecht-Thaer-Str. 9
  - 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
  - Untere Landschaftsbehörde -
  - Verwaltungsstelle Tecklenburg
  - Landrat-Schultz-Straße 1
  - 49545 Tecklenburg.

**§ 2**

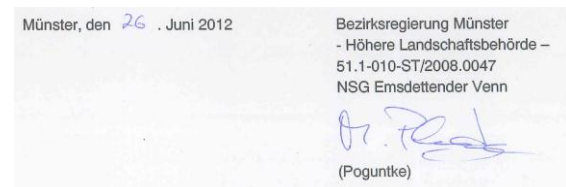
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 258

**152 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Habichtswald“, Stadt Tecklenburg und Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.06.2004**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Habichtswald“, Stadt Tecklenburg und Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 39/2004, S. 382 ff.

wird wie nachstehend geändert:

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

*Begriffsbestimmung:*

***Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.*

***Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

§ 2

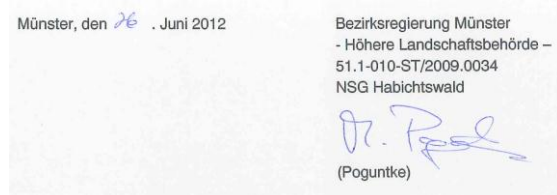
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 258-259

**153 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Koffituten“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 16.03.2009**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Koffituten“, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 16.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 10.04.2009, Nr. 15

wird wie nachstehend geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

*Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.*

*Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.*

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

*Begriffsbestimmung:*

***Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.*

***Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;*

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus

Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

### § 2

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder  
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 259-260

## 154 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.07.1993

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

### § 1

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Randelbachquelle“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 09.07.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 17.07.1993, Nr. 28,  
geändert durch Änderungsverordnung vom 04.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 12.06.2009, Nr. 24

wird wie nachstehend geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

*Begriffsbestimmung:*

*Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.*

*Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;*

§ 3 Nr. 19 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gebiet zu lagern;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

### § 2

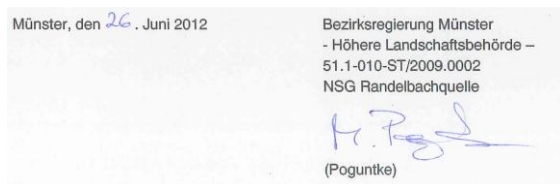
Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder  
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 260-261

**155 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Gravenhorst“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 27.03.1998**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Steinbruch Gravenhorst“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 27.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 04.04.1998, Nr. 14

wird wie nachstehend geändert:

§ 3 Nr. 20 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gebiet zu lagern;*

§ 3 Nr. 18 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wie-

*derherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

§ 2

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 261

**156 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldhügel“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 03.03.1994**

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbe-

hördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

### § 1

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes

- „Waldhügel“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 03.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1994, S. 75 ff.

wird wie nachstehend geändert:

§ 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung

*Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.*

*Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.*

**Begriffsbestimmung:**

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

§ 3 Nr. 17 erhält folgende Fassung

*Düngemittel zu lagern oder auf Brachflächen anzuwenden.*

§ 3 Nr. 19 erhält folgende Fassung

*Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;*

*Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;*

(2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg.

### § 2

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb

eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 261-262

### 157 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde über den Betrieb eines „Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums“

Die Städte Ennigerloh und Oelde haben gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Vorwort

Die Förderschullandschaft befindet sich landesweit in einer Umbruchphase. Die Effekte der rückläufigen Geburten und damit auch Schülerzahlen werden besonders in kleinen Schuleinheiten, zu denen auch die Förderschulen zählen, spürbar. Die Förderschule der Stadt Oelde kann auf Dauer nicht mehr als eigenständige Schule in Trägerschaft der Stadt Oelde geführt werden.

Die Förderschule der Stadt Ennigerloh hat im Rahmen des Modellprojektes „sonderpädagogisches Kompetenzzentrum“ eine positive Entwicklung genommen und ist maßgeblich an der Entwicklung der künftigen sonderpädagogischen Schulkonzepte im Land Nordrhein-Westfalen beteiligt und befindet sich somit in einer Vorreiterrolle.

Unter anderem aufgrund dieser Erkenntnis wollen die Städte Ennigerloh und Oelde künftig eine Förderschule unter der Trägerschaft der Stadt Ennigerloh betreiben. Dieses Vorhaben wird von den Schulaufsichtsbehörden begrüßt und gefördert.

#### Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Ennigerloh vom 27.03.2012 und des Rates der Stadt Oelde vom

05.12.2011 treffen die beiden Städte aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, 326) und des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Stadt Oelde löst zum 31.07.2012 die jetzige Pestalozzischule, Förderschule der Stadt Oelde, als eigenständige Schule auf. Die Trägerschaft für diese Schule geht auf die Stadt Ennigerloh über (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ab dem Schuljahr 2012 / 2013 wird in Oelde ein Teilstandort der Pestalozzi-Schule Ennigerloh, Förderschule der Stadt Ennigerloh - derzeit geführt als Modellprojekt „sonderpädagogisches Kompetenzzentrum“ - weitergeführt.

**§ 2**

**Name**

Die unter der Trägerschaft der Stadt Ennigerloh geführte Schule führt künftig den Namen:

„Pestalozzi-Schule Ennigerloh - Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache - Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung (KsF)“.

**§ 3**

**Schulstandorte**

Das sonderpädagogische Kompetenzzentrum wird an folgenden Teilstandorten geführt werden:

- Teilstandort Ennigerloh, Schulweg 8, für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Ennigerloh
- Teilstandort Oelde, Overbergstraße 4, für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Oelde.

**§ 4**

**Finanzierung**

(1) Die Stadt Oelde verpflichtet sich, die entstehenden jährlichen Schulbetriebskosten für den Teilstandort Oelde zu zahlen.

Zu den Schulbetriebskosten gehören insbesondere die nachstehend aufgeführten Sach- und Personalkosten:

Sachkosten:

Schülerfahrkosten, Kosten für Lernmittel, Bürobedarf, Unterhaltung, Neubeschaffung und Ergänzung der Schuleinrichtung und Lehrmittel, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Gebäudereinigung, Versicherungsprämien, Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen.

Personalkosten:

Hausmeister und Schulsekretärin.

(2) Die Stadt Oelde erhält von der Stadt Ennigerloh zum Ausgleich für ihre Aufwendungen die anteiligen Einnahmen aus der Schulpauschale und den Schlüsselzuweisungen, die die Stadt Ennigerloh für das sonderpädagogische Kompetenzzentrum am Teilstandort Oelde erhält. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt auf der

Basis der Schülerzahlen der jeweils letzten amtlichen Schulstatistik.

(3) Die Stadt Oelde verpflichtet sich, zusätzliche Kosten, die für die Organisation des Teilstandortes Oelde in der Verwaltung des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums Ennigerloh anfallen, anteilig zu übernehmen. Den sich durch die Mitverwaltung des Teilstandortes Oelde ergebenden personellen Mehraufwand in ihrem Fachbereich Ordnung und Soziales wird die Stadt Ennigerloh durch Zeiterfassung für das erste Schulhalbjahr der gemeinsamen Kooperation benennen. Die Kostenerstattung erfolgt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 2012 / 2013. Eine Anpassung erfolgt durch eine erneute Erfassung des personellen Mehraufwands alle zwei Jahre.

(4) Folgende teilstandortbezogene Kosten wird die Stadt Oelde als Eigentümerin des zur Verfügung gestellten Schulgebäudes unmittelbar über ihren Haushalt abwickeln:

- Kosten der Unterhaltung des Gebäudes und der baulichen Anlagen, Versicherungsprämien, Gebäudereinigung, Betriebskosten wie Wasser, Energie, Kosten der Gebäudeheizung und Warmwasserversorgung, Schülerfahrkosten, Kosten des Hausmeisters und der Schulsekretärin am Teilstandort Oelde.
- Kosten der Lernmittel, der Unterhaltung, Ergänzung und Neubeschaffung der Schuleinrichtung.

Folgende teilstandortbezogene Kosten wird die Stadt Ennigerloh als Schulträgerin aus organisatorischen Gründen über den eigenen Haushalt abwickeln und nach Rechnungsstellung durch die Stadt Oelde innerhalb eines Monats erstattet erhalten:

- Kosten der Lehrmittel einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Mehrkosten in der Schulverwaltung der Stadt Ennigerloh sowie die Kosten der Schülerunfallversicherung.

Auf die von der Stadt Ennigerloh vorzufinanzierenden Kostenbestandteile kann die Stadt Ennigerloh schulhalbjährlich angemessene Abschlagszahlungen erhalten, die am Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres endabgerechnet werden.

**§ 5**

**Betreuungsangebote**

(1) Die Stadt Ennigerloh verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Schulleitung des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums Landeszuwendungen, die für außerunterrichtliche Betreuungsprogramme (z. B. Geld oder Stelle) gewährt werden, anteilig und bedarfsgerecht für den Teilstandort Oelde zu verwenden. Sonstige Kosten (z. B. Übermittagsversorgung) regeln die Städte in eigener Verantwortung für den jeweiligen Teilstandort ihres Stadtgebietes.

(2) Die Stadt Ennigerloh übermittelt der Stadt Oelde jährlich Nachweise über die Schülerzahlen und die Berechnungsgrundlagen.

**§ 6**

**Unterrichtungspflichten**

Die Städte Ennigerloh und Oelde unterrichten sich wechselseitig über alle die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung für den Teilstandort

Oelde sind, schon im Vorbereitungsstadium und geben sich Gelegenheit zur Stellungnahme.

### § 7

#### Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren geschlossen.

(2) Die Beteiligten können diese Vereinbarung nur aus einem wichtigen Grund zum 31.01. eines Jahres zum Ende des Schuljahres kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Die Schulaufsichtsbehörde fordert schulorganisatorische Maßnahmen am Teilstandort Oelde, die einer Fortführung dieses Teilstandortes entgegenstehen
- Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung werden nicht erfüllt.

### § 8

#### Änderungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.

(2) Derzeit befindet sich das Förderschulwesen in Nordrhein-Westfalen in einer strukturellen Neuausrichtung, um den europarechtlichen Vorgaben zur Inklusion gerecht zu werden. Sollten sich hieraus schulorganisatorische Notwendigkeiten betreffend der Beschulung der Förderschüler am Teilstandort Oelde ergeben, ist diese Vereinbarung entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

### § 9

#### Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Ennigerloh, den 15.05.2012 Oelde, den 15.05.2012

gez. Lülff  
Bürgermeister

gez. Knop  
Bürgermeister

gez. Ermer  
Stadtoberamtsrat  
Zur Vertretung berechtigter Beamter

gez. Jathe  
Erster Beigeordneter

#### Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 u. 3, § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Ennigerloh und Oelde über den Betrieb eines „Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums“, beschlossen vom Rat der Stadt Ennigerloh am 26.03.2012 und vom Rat der Stadt Oelde am 05.12.2011.

Münster, den 25. Juni 2012

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 - 804 u. 810

Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 25. Juni 2012

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 - 804 u. 810

Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 262-264

#### 158 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung Münster Münster, den 21. Juni 2012

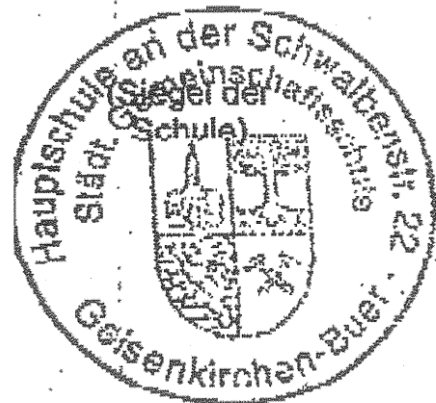
#### 34.02.02.02-A 3/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 21. Mai 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Oliver Beckmann mit Wirkung vom 01.07.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 264

#### 159 Verlust eines Dienstsiegels

Das nachfolgende Dienstsiegel der Städt. Gemeinschaftshauptschule Schwalbenstraße in Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: „Hauptschule an der Schwalbenstr. 22 Städt. Gemeinschaftshauptschule Gelsenkirchen-Buer“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 264



**160 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0020/12/0401B1

45699 Herten, den 28.06.2012

Die Firma Evonik Oxeno GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Weichmacherfabrik auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, 56, 57, Flurstücke 37, 50, 71, 146, 151, 152, 155), vorgelegt

Gegenstand des Antrages für die Weichmacherfabrik ist die Errichtung und der Betrieb einer Hydrieranlage zur Weiterverarbeitung von 40 kt/a Di-iso-Nonyl-Phthalat zu Di-iso-Nonyl-Cyclohexanoat. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage ändert sich nicht, da kein Ausbau der Di-iso-Nonyl-Phthalat-Anlagenkapazität erfolgt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Bettina Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 265

**161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.034/12/0937.1

45699 Herten, den 28.06.2012

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafentriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46 Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Abgaskonzeptes durch Umschluss eines Abgassystems von der Fackel auf das Kraftwerk sowie die Anpassung der Fackelanlage. Die Emissionssituation wird durch das Vorhaben verbessert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 265

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****162 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Herrn  
Nico Heinemann  
geb. am 03.05.1988 in Marl  
letzte hier bekannte Anschrift:  
An der Molkerei 50  
46284 Dorsten

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 25.06.2012 - Aktenzeichen: 701000-047095-12/6 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen  
Polizeiwache Recklinghausen  
Westerholter Weg 27  
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen ver-

gangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Aushang: Freitag, 06.07.2012  
Recklinghausen, 26.06.2012  
Im Auftrag  
gez. Fechner  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 266

**163 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke**

Die Kriminaldienstmarke Nr.: 7219  
aufgehängt vom: Polizeipräsidium Münster  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte die Kriminaldienstmarke gefunden werden, wird gebeten, sie dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 266



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster